



Ink.

Prof. v. v. C. C. C.
1695.
214

Von **SACHSEN** Gnaden /
Friedrich Augustus /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
auch Engern und Westphalen / &c.

Chur - Fürst.

Bester / und liebe Getreue / Ob wir zwar so-
wohl in denen ergangenen Ausschreiben / als
auch sonst zu mehren mahlen Verordnung gethan /
daß in Einbringung der zur Miliz und anderer
Nothdurfft bewilligten Steuern / niemanden ü-
ber 14. Tagen nach verfloffenen Termine nachge-
sehen / sondern sobald diese Zeit verstrichen / wider
die Säumigen mit gebührenden Zwangs-Mitteln
verfahren werden solle; So haben Wir doch
bishero zu Unseren nicht geringen Mißfallen wahr-
nehmen müssen / daß diesen keines weges geziemen-
de Folge geleistet / sondern unterschiedene Contri-
buenten öftters mit vielen ganken Terminen wi-
der Gebühr Nachsicht gestattet / auch darüber die
Reste allermeist in exigibel, und Wir alsdenn
umb deren Erlassung angegangen und behelliget
worden. Wann denn aber diese unverantwort-
liche Connivenz derer Unter-Obrigkeiten und
Einnehmern länger nicht zu dulden ist. Als
begehren Wir hiermit anderweit / ihr wollet die Ge-
richts-Herren / Beambten / Rätthe in Städten /
und Unter-Einnehmere / bey erst gefälligen Termi-
ne

ne / Krafft dieses / nochmahls ernstlich ermahnen /
daß sie in Zukunft in Eintreibung der verwillig-
ten Miliz- und andern Steuern / bessern Fleiß / als
bisher geschehen / anwenden / keinen Contribuen-
ten über die gesetzte 14. tägige Frist nachsehen / oder
gegenfalls gewarten sollen / daß wofern ein oder
der andere ohne erhebliche Ursache / welche solchen
falls Uns durch Bericht gehorsamst anzuzeigen /
etliche / und nur drey volle Termine zusammen in
Rest aufwachsen / und selbige darüber unerheblich
werden lassen würde / er so denn zu deren Bezah-
lung selbst angehalten werden solle / massen auch ihr
euerß Orthes euch darnach gehorsamst zu achten /
und bey der Einnahme alle sorgfältige Aufsicht /
zu Verhütung unnöthiger Reste / gebührend zu
tragen habet. Daran geschicht Unsere Mey-
nung. Datum Dresden / am 1. Maji, 1695.

Joh. A. von Schönfeldt /

An

Die verordneten Einnehmer der Lands
Pfennig- und Quatember- Steuern im
Meißnischen Creyße /

George Friedrich Lingke /

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317

Prof. v. v. C. C. C.
1695.
214

**von SACHSEN /
Friedrich Augustus /**

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
und Westphalen / &c.
König zu Preussen /
Fürst.



etreue / Ob wir zwar so-
angenen Ausschreiben / als
ahlen Verordnung gethan /
er zur Miliz und anderer
n Steuern / niemanden ü-
rflossenen Termine nachge-
iese Zeit verstrichen / wider-
hrenden Zwangs Mitteln
; So haben Wir doch
t geringen Mißfallen wahr-
esen keinesweges geziemen-
ern unterschiedene Contri-
ielen ganzen Terminen wi-
gestattet / auch darüber die
igibel, und Wir alsdenn
angegangen und bebelliget
an aber diese unverantwort-
er Unter-Obrigkeiten und
nicht zu dulden ist. Als
anderweit / ihr wollet die Ge-
nhten / Rätthe in Städten /
re / beyerst gefälligen Termini-
ne